jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2000/4/7 5Ob81/00y, 5Ob122/00b, 5Ob236/00t, 5Ob245/00s, 5Ob305/00i, 5Ob308/00f, 5Ob43/01m, 3O

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.04.2000

Norm

WEG idF WRN 1999 §13c Abs3
WEG idF WRN 1999 §13c Abs4

Rechtssatz

Die Klagsanmerkung nach § 13c Abs 4 WEG ist schon dann zu bewilligen, wenn nur ein Teil der eingeklagten Forderung innerhalb von sechs Monaten vor Klagseinbringung fällig geworden ist. Der Anmerkung kommt nämlich zunächst einmal nur Warnfunktion zu. Inwieweit das damit aktualisierte Vorzugspfandrecht realisiert, also für die eingeklagte Forderung ausgenützt werden kann, entscheidet sich letztlich erst im Exekutionsverfahren.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 81/00y
  Entscheidungstext OGH 07.04.2000 5 Ob 81/00y
  Veröff: SZ 73/67
- 5 Ob 122/00b
  Entscheidungstext OGH 24.10.2000 5 Ob 122/00b
  nur: Die Klagsanmerkung nach § 13c Abs 4 WEG ist schon dann zu bewilligen, wenn nur ein Teil der eingeklagten Forderung innerhalb von sechs Monaten vor Klagseinbringung fällig geworden ist. (T1)
- 5 Ob 236/00t
  Entscheidungstext OGH 11.10.2000 5 Ob 236/00t
  Auch; Beisatz: Mit der Klagsanmerkung ist ein echtes gesetzliches Vorzugspfandrecht entstanden oder genauer gesagt ausnützbar geworden. (T2); Veröff: SZ 73/154
- 5 Ob 245/00s
  Entscheidungstext OGH 11.10.2000 5 Ob 245/00s
  Auch; Beis wie T2
- 5 Ob 305/00i
  Entscheidungstext OGH 12.12.2000 5 Ob 305/00i
  nur T1; Veröff: SZ 73/195
- 5 Ob 308/00f

Entscheidungstext OGH 19.12.2000 5 Ob 308/00f

- 5 Ob 43/01m
  Entscheidungstext OGH 27.02.2001 5 Ob 43/01m
  Auch; Beis wie T2
- 3 Ob 164/01s
  Entscheidungstext OGH 30.08.2002 3 Ob 164/01s
- 3 Ob 162/02y
  Entscheidungstext OGH 25.06.2003 3 Ob 162/02y
  nur: Der Klagsanmerkung nach § 13c Abs 4 WEG kommt nur Warnfunktion zu. Inwieweit das damit aktualisierte Vorzugspfandrecht realisiert, also für die eingeklagte Forderung ausgenützt werden kann, entscheidet sich letztlich erst im Exekutionsverfahren. (T3); Beisatz: Die Klagsanmerkung kann daher die erforderliche Aufschlüsselung der angemeldeten Forderung gemäß § 210 EO nicht ersetzen. (T4)
- 5 Ob 132/17y
  Entscheidungstext OGH 23.10.2017 5 Ob 132/17y
  nur T3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113515

Im RIS seit

07.05.2000

Zuletzt aktualisiert am

04.12.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at